

Mit bestem Dank u. Gruß
C. Brühl
Brühl

CARLRICHARD BRÜHL

ZUR GESCHICHTE DER PROCURATIO
CANONICA VORNEHMLICH
IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

Estratto dal volume

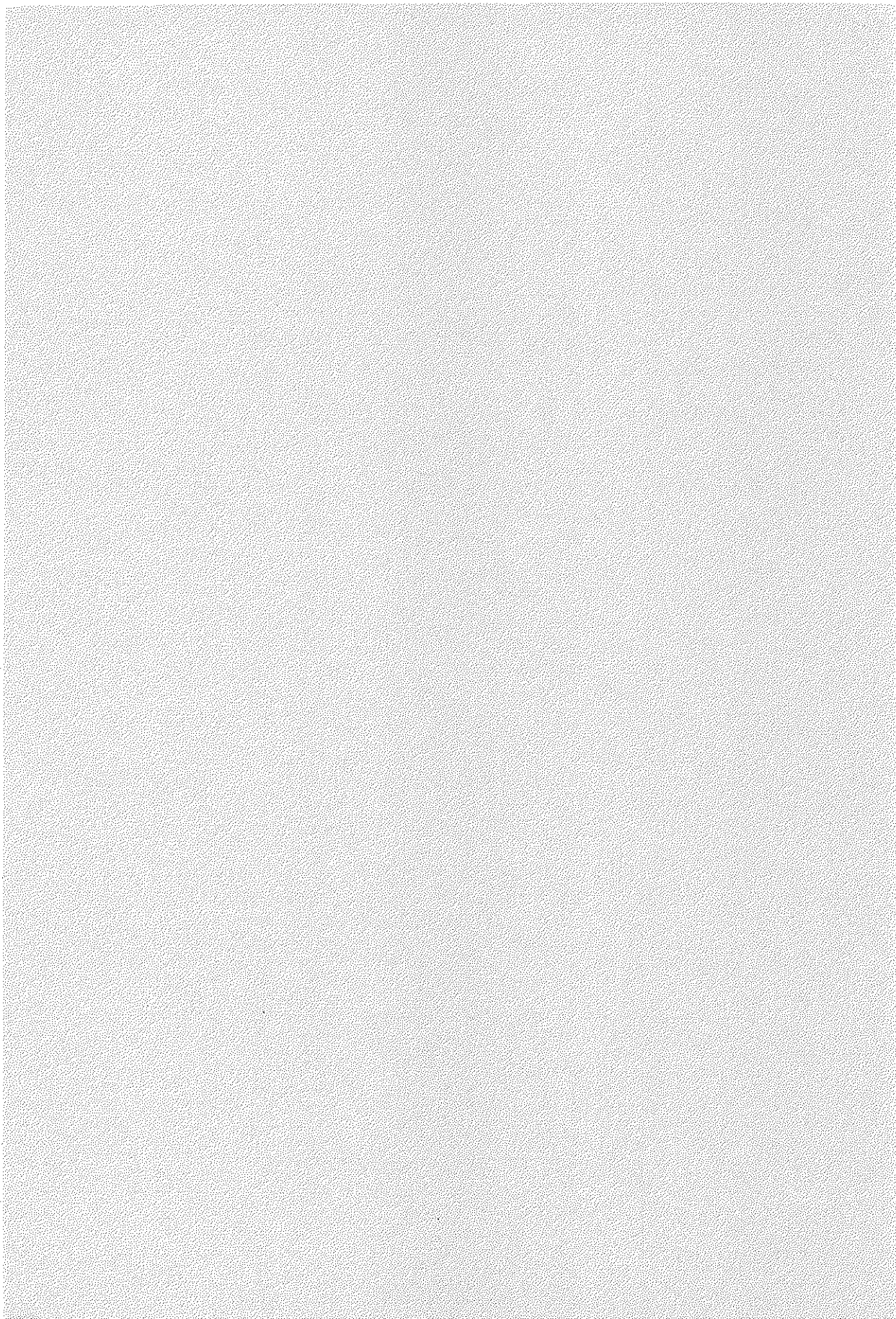
Le istituzioni ecclesiastiche della « societas christiana » dei secoli XI - XII
Papato, cardinalato ed episcopato

Atti della quinta Settimana internazionale di studio
Mendola, 26-31 agosto 1971

a 149423



VITA E PENSIERO - MILANO



CARLRICHARD BRÜHL

ZUR GESCHICHTE DER PROCURATIO CANONICA VORNEHMLICH
IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

Das Thema, über das hier zu sprechen ich die Ehre habe, war bisher leider noch nicht Gegenstand einer Monographie¹, und die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt nicht, das Versäumte an dieser Stelle nachzuholen, zumal ich mich im Rahmen des Gesamtthemas unseres Kongresses vornehmlich auf das 11. und 12. Jahrhundert konzentrieren muß. So kann ich meine Aufgabe nur darin sehen, die wesentlichen historischen Etappen der 'procuratio canonica' zu skizzieren, wobei der Schwerpunkt meiner Ausführungen natürlich auf dem 11.-12. Jahrhundert liegen wird.

Zunächst ist auf den Wesensunterschied zwischen geistlicher und weltlicher 'procuratio' hinzuweisen und zwar gerade deshalb, weil beide nicht selten von der gleichen Person gefordert werden konnten und daher in den Augen der Verpflichteten der rechtliche Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Gastung nicht mehr gesehen wurde, überdies auch die Terminologie der Quellen den Unterschied nicht immer klar hervortreten läßt². Ich beschränke mich zur Verdeutlichung des Gemeinten auf ein einziges Beispiel, dem ich leicht noch einige Dutzend hinzufügen könnte. So befiehlt der Bischof von Freising in seinen um 800 erlassenen 'capitula': « ut unusquisque baptismalis ecclesiae presbiter..., quando Deo auxiliante in parrochiam nostram perrexerimus, absque surruratione mansionem et servitium nostrum obviam nobis praeparatum habeat ad ministerium Dei ibidem adimplendum »³. Aus dem Kontext geht zweifelsfrei hervor, daß es sich um eine Visitationsabgabe, d.h. um eine 'procuratio canonica' handelt, aber der fränkische König könnte seinen eigenen Anspruch auf Gastung mit genau denselben Worten umschreiben⁴.

¹ Der Aufsatz von Dom U. BERLIÈRE, *Le droit de procuration ou de gîte*, « Bull. de la classe des Lettres et des Sciences morales et politiques de l'Académie Royale de Belgique », 1919, S. 509-38, sollte zwar nur « un extrait » einer geplanten größeren Arbeit über das Gastungsrecht des Mittelalters im allgemeinen bieten, doch ist mehr nie erschienen. (Ich zitiere im folgenden: BERLIÈRE).

² So bezeichnen 'albergaria', 'mansiones' oder 'mansionaticum', 'servitium', 'stipendium', 'comestio' usw. auch und sogar in erster Linie die weltliche Gastungsabgabe, während 'circuitio', 'circada', 'circatura' u. ä. der geistlichen Prokuration vorbehalten sind, wobei sich der enge Zusammenhang mit der Visitation bereits aus dem Namen der Abgabe erhellt, vgl. unten S. 420 m. Anm. 10-12. S. 421 m. Anm. 18.

³ *Capitula... Frisingensia*, c. 37, ed. E. Seckel, *Studien zu Benedictus Levita*, II, « NA. », 29 (1904), S. 277-94, bes. S. 293.

⁴ Vgl. C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*, 2 Bde., Köln-Graz 1968 (Kölner Historische Abhandlungen, 14), S. 97 ff., 107 ff. (Ich zitiere im folgenden: BRÜHL).

Uns soll im folgenden allein die eigentliche 'procuratio canonica' interessieren, d.h. jene Form der 'procuratio', die einem geistlichen Oberen (Papst, Kardinallegat, Bischof usw.) in Ausübung seines kirchlichen Amtes zustand, und die der *Codex iuris canonici* noch heute im Hinblick auf die bischöfliche Visitation vorsieht⁵. Dieser Zusammenhang ist nicht zufällig, denn in der Tat ist der eigentliche Sinn der Prokuration, den Unterhalt des Bischofs zu sichern, wenn dieser zum Zweck der geistlichen Aufsicht seine Diözese bereist. Wir müssen uns daher einen Augenblick mit der kirchlichen Visitation befassen, wollen wir das Wesen der Prokuration recht verstehen.

Die frühesten Nachrichten über bischöfliche Visitationsreisen reichen bis in das 4. Jahrhundert zurück⁶, und schon zu Beginn des 6. Jahrhunderts erscheint die Visitation in Spanien als alter Brauch⁷. Das ist schwerlich ein Zufall: im 2. und 3. Jahrhundert und gar in der Zeit der Verfolgungen war für eine organisierte geistliche Inspektion durch den Bischof kein Raum. Erst als sich die Kirche im 4. Jahrhundert weitgehend nach staatlichem Vorbild und häufig sogar unter Beibehaltung der staatlichen Verwaltungsgrenzen organisierte⁸, wird wohl auch die Visitation des Bischofs als feste Institution geschaffen worden sein⁹ nach dem Vorbild des römischen 'iudex' oder 'praeses provinciae', der zur Rechtspflege seine Provinz bereist. Der Terminus technicus heißt 'circumire'¹⁰. Auf diesen Reisen stand dem römischen 'iudex' Unterhalt seitens der Bevölkerung zu¹¹. Alle Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, daß die bischöfliche Visitation ihr Vorbild in der 'circumitio' des römischen 'iudex' hat, und die Prokuration demnach nichts anderes ist als das geistliche Pendant zu dem entsprechenden Recht des weltlichen 'iudex'¹². Diese These gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich die Rolle des Bischofs als Richter im Rahmen der sogen. 'episcopalis audientia' vor Augen hält¹³ oder sich an die

⁵ *Codex iuris canonici*, can. 346: «Studeant episcopi debita cum diligentia, sine inutilibus tamen moris, pastoralem visitationem absolvere...; circa vero victualia sibi suisque ministranda vel procuraciones et expensas itineris, servetur legitima locorum consuetudo» (ed. GASPARRI, 1933, S. 94).

⁶ Zuletzt J. GAUDEMET, *L'Eglise dans l'empire romain*, Paris 1958 (Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident, III), S. 345. (Ich zitiere im folgenden: GAUDEMET). Vgl. noch PHILLIPS (unten Anm. 9) S. 126-28.

⁷ c. VIII des Konzils von Tarragona (a. 516): ed. J. VIVES, *Concilios visigóticos e hispano-romanos*, Barcelona-Madrid 1963, n. 4, S. 4-5. Vgl. auch W. M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, I², Wien-München 1960, S. 173-74.

⁸ Vgl. GAUDEMET, S. 326-27, zur Frage des Verhältnisses von Diözese und Civitas.

⁹ Ganz abwegig scheint mir die gelegentlich geäußerte These von einer «urchristlichen» Institution; dagegen sprechen Quellenbefund und historische Erfahrung gleichermaßen; s. aber G. PHILLIPS, *Kirchenrecht*, VII, Regensburg 1869; Neudruck: Graz 1959, S. 126 u. a.

¹⁰ Vgl. z. B. Nov. XVII, 9 (a. 531); s. auch D. XLIX, 16, 12, 1; vgl. N. TAMASSIA, *Le origini storiche del fodro*, «Rivista di storia del diritto italiano», 2 (1929), S. 5-34, 213-41, bes. S. 11-12 = *Scritti di storia giuridica*, I, Padova 1964, S. 501-43, bes. S. 507-8. Zur späteren Bedeutung s. unten S. 421 m. Anm. 18.

¹¹ Vgl. TAMASSIA, aaO., S. 7-12 (S. 504-8).

¹² So auch TAMASSIA, aaO., S. 12 (S. 508): «Questa contribuzione, vietata sì, ma sempre riscossa, in occasione della visita del preside, ricorda le 'procuraciones' vescovili, che debbono anch'esse entrare nel ciclo delle nostre ricerche». (Da der Aufsatz TAMASSIAS unvollendet blieb, ist er zur Besprechung der bischöfl. Prokurationem nicht mehr gekommen.)

Eingliederung des Klerus in die Hierarchie der römischen Staatsbeamten seit Konstantin erinnert¹⁴. In Konsequenz dieser Eingliederung in die Beamtenhierarchie stand den Bischöfen bei Reisen an den Hof oder zu vom Kaiser einberufenen Konzilien die Benutzung des 'cursus publicus' zu, wie dies gleichfalls bereits für das 4. Jahrhundert bezeugt ist¹⁵. Wir werden hierauf noch zurückzukommen haben, doch halten wir zunächst fest, daß die These von Dom Ursmer Berlière irrig ist, der noch 1919 meinte: « Le droit de procuration ou de gîte est la transformation en coutume d'un acte libre et spontané de charité à l'égard de personnes constituées en dignité, à l'occasion de visites qu'elles faisaient dans l'exercice de leurs fonctions... »¹⁶. Stattdessen sind hier wie fast immer in der kirchlichen Verfassungsgeschichte die Institutionen des Römischen Imperiums vorbildlich gewesen.

So alt die Zeugnisse für bischöfliche Visitationen auch sind, von einem in der ganzen Kirche anerkannten festen Brauch wird man kaum sprechen können: gar zu selten sind die Hinweise der Konzilien oder der erzählenden Quellen. Im Frankenreich war es vor allem dem Wirken des hl. Bonifatius zu danken, daß die Visitation wieder zu Ehren kam¹⁷, wobei die Kapitularien häufig von 'circumire parrochias' (= Diözesen) sprechen¹⁸. Aus der erneuerten bischöflichen Visitation entwickelte sich im Frankenreich sehr bald eine besondere Form kirchlich-weltlicher Gerichtsbarkeit, das sogen. 'Sendgericht', für das uns in den *Libri duo de synodaliibus causis* des Regino von Prüm eine Quelle von hohem rechts- und kulturgeschichtlichem Rang überliefert ist¹⁹. Auf die Entwicklung der Sendgerichtsbarkeit kann hier nicht des näheren eingegangen werden²⁰, doch war diese Entwicklung der eigentlichen Pastoralvisitation gewiß nicht förderlich. So zählt die Visitation im hohen und späten Mittelalter, obwohl sie theoretisch jedes Jahr abgehalten werden sollte, eher zu den Ausnahmen, und es gab viele Bischöfe, die auch während eines langen Pontifikats ihre Diözese nicht ein einziges Mal visitierten²¹. Nur wenige waren so pflichteifrig wie der Erzbischof von

¹³ Hierzu zuletzt GAUDEMET, S. 230-40 und die Lit. ebd. S. 230, Anm. 2; ergänze A. STEINWENTER, « RAC. », I (1950), col. 915-17.

¹⁴ Grundlegend ist. TH. KLAUSER, *Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte*, Krefeld 1949 (Bonner Akademische Reden, 1); s. auch H. U. INSTINSKY, *Bischofsstuhl und Kaiserthron*, München 1955, sowie GAUDEMET, S. 315-20.

¹⁵ Vgl. bes. D. GORCE, *Les voyages, l'hospitalité et le port des lettres dans le monde chrétien des IV^e et V^e siècles*, Paris-Wépion-sur-Meuse 1925, S. 41-63; s. auch E. J. HOLMBERG, *Zur Geschichte des Cursus publicus*, Uppsala 1933 (Diss. phil.), S. 133-34.

¹⁶ BERLIÈRE, S. 509.

¹⁷ Vgl. A. M. KOENIGER, *Die Sendgerichte in Deutschland*, I, München 1907 (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, III. Reihe, Nr. 2), S. 12-13. (Ich zitiere im folgenden: KOENIGER).

¹⁸ z.B. Capit. I, Nr. 92 c. 5; II, Nr. 252 c. 9 (S. 218 Z. 17-18) und Conc. II/1, Nr. 1 c. 3 (a. 743), Nr. 4 c. 4 (a. 744), Nr. 6, S. 47 Z. 23-24 (a. 747), Nr. 34 c. 17 (a. 813) u.ö.; im untechnischen Sinn meint « circuire » häufig einfach « reisen »; zur verfassungsgesch. Bedeutung s. BRÜHL, S. 15 m. Anm. 42.

¹⁹ ed. F. W. WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840; Neudruck: Graz 1964; vgl. dazu G. FLADE, *Die Erziehung des Klerus durch die Visitationen*, Berlin 1933 und ders., *Vom Einfluß des Christentums auf die Germanen*, Stuttgart 1936 (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, 10).

²⁰ Grundlegend hierzu KOENIGER, S. 17 ff.

²¹ Beschwerden über nicht durchgeführte Visitationen finden sich bereits im 9 Jh.; Capit. II,

Rouen Eudes Rigaud (1248-1275), dessen *Regestrum visitationum* eine hervorragende Quelle für die religiöse Praxis um die Mitte des 13. Jahrhunderts bildet²².

Die kurze Skizze der Geschichte der bischöflichen Visitation war erforderlich, ist diese doch der Rechtsgrund für die Leistung der 'procuratio canonica'²³. Angesichts der relativen Seltenheit von Visitationen liegt es nahe, die wirtschaftliche Bedeutung der geistlichen Prokuration gering einzuschätzen. Die Wirklichkeit sieht indes anders aus. Zunächst einmal galt keineswegs der doch selbstverständlich scheinende Grundsatz: keine 'procuratio' ohne 'visitatio', vielmehr waren viele kirchliche Institute durchaus bereit, eine Prokuration in Geld zu zahlen, wenn sie nur von der — gerade deshalb angedrohten — Visitation verschont blieben. Zweifellos handelt es sich hier um einen eklatanten Mißbrauch, dem die Päpste des 14. Jahrhunderts allerdings nicht selten Vorschub leisteten²⁴. Da solche Fälle vornehmlich im späten Mittelalter auftreten²⁵, braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden²⁶. Auch die päpstliche Prokuration²⁷, die sich seit dem 14. Jahrhundert zu einer sehr unpopulären Steuer auswuchs²⁸, soll uns aus dem gleichen Grund nicht weiter beschäftigen. In unserem Zusammenhang ist die Tatsache ungleich wichtiger, daß den päpstlichen Legaten und — auf seinen Reisen außerhalb des Kirchenstaates — auch dem Papst in Person die 'procuratio canonica' zustand, obwohl hier von Visitationsreisen stricto sensu doch wohl keine Rede sein kann. Zum Verständnis dieses Sachverhalts müssen wir etwas weiter ausholen.

Ein den Ansprüchen der modernen Medioevistik genügendes Buch über die Reisen der Päpste im Mittelalter ist bis heute leider noch nicht geschrieben, obwohl es nach Aloys Schulte nur ein 'kleines' Buch werden würde²⁹. Diese be-

Nr. 293 c. 29 (S. 406 Z. 11-12) wendet sich gegen Bischöfe, « qui plebes sibi creditas aut raro aut numquam per se ipsos... visitant »; vgl. auch Nr. 252 extravag. c. 5 (S. 247-48): unten Anm. 26.

²² ed. TH. BONNIN, Rouen 1852; vgl. P. ANDRIEU-GUITRANCOURT, *L'archevêque Eudes Rigaud et la vie de l'église au 13^e siècle*, Paris 1938.

²³ Die Auffassung von M. LINGG, *Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland*, Bamberg 1888 (Lyzealprogramm), S. 22, wonach die Visitation eine bischöfliche Amtspflicht sei, die ohne Entschädigung vorgenommen werden müsse, ist ohne Quellengrundlage; s. schon KOENIGER, S. 137 m. Anm. 1.

²⁴ CH. SAMARAN - G. MOLLAT, *La fiscalité pontificale en France au XIV^e siècle*, Paris 1905; Neudruck 1968 (Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 96) S. 34-37.

²⁵ Das Jahrhundert der schlimmsten Mißbräuche ist zweifellos das 14.; vgl. SAMARAN-MOLLAT, aaO., passim.

²⁶ Klagen darüber, daß die Bischöfe zwar nicht visitierten, die Visitationsabgaben stattdessen aber in Geld erhoben, finden sich schon auf dem Konzil von Tribur 895: Capit. II, Nr. 252 extrav. 5 (S. 247-48) und dazu KOENIGER, S. 138-39, Anm. 1; s. auch KNIES (unten Anm. 78) S. 81, Anm. 5.

²⁷ Gemeint ist die päpstliche Prokuration als Steuer, nicht die « procuratio canonica » bei tatsächlichen Reisen des Papstes.

²⁸ Vgl. SAMARAN-MOLLAT, aaO., S. 36-47; s. auch J. HALLER, *Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters*, I, Berlin 1903; Neudruck 1966, S. 131 m. Anm. 3.

²⁹ A. SCHULTE, *Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter*, « Hist. Jahrbuch », 55 (1935), S. 131-42, bes. S. 132. Gewiß kann sich das päpstliche Itinerar nicht mit dem des Kaisers messen, aber so klein, wie SCHULTE glaubt, würde das Buch wohl

dauerliche Lücke läßt sich natürlich auch im Rahmen meines Beitrags nicht füllen. Immerhin sollen wenigstens die großen Reisen der Päpste, d.h. solche, die den Papst aus Italien heraus führten, kurz betrachtet werden, wobei die Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon im Jahre 1309 den chronologischen Schlußpunkt bildet. Die Reisen der Päpste erweisen sich dabei als in engstem Zusammenhang stehend mit der jeweiligen Ausrichtung ihrer Politik³⁰, was den Historiker nicht verwundern kann. So registrieren wir zwischen 524 und 711 nicht weniger als fünf päpstliche Reisen nach Konstantinopel oder allgemein in das oströmische Reich³¹. Zwischen 753 und 878 sind die Päpste sechsmal über die Alpen ins Frankenreich gezogen³², und ein Papst starb auf der Reise dorthin³³. Im 10. Jahrhundert sind keine Reisen der Päpste außerhalb Italiens zu verzeichnen, und auch das paßt zu der politischen Lage, in der sich das Papsttum damals befand³⁴. Das 11. Jahrhundert steht zunächst ganz im Zeichen der Vorherrschaft der deutschen Kaiser und folgerichtig sind die Päpste zwischen 1020 und 1057 mehrfach in Deutschland beim Kaiser bezeugt³⁵, wobei sich vor allem Leo IX. als reisender Papst hervortut, dessen Itinerar dem des Kaisers an Intensität kaum nachsteht³⁶. Die folgenden Jahrzehnte sind beherrscht vom Investiturstreit und bedeuten somit zugleich eine politische Neuorientierung des Papsttums, die in den zahlreichen Reisen der Päpste nach Frankreich seit Urban II. ihren Ausdruck findet: zwischen 1095 und 1165 zogen die Päpste nicht weniger als sieben-(acht)mal nach Frankreich und Burgund³⁷, wobei nicht nur

doch nicht werden; vgl. bereits J. v. MÜLLER, *Die Reisen der Päpste* (1782) = *Sämtliche Werke*, 25, Stuttgart 1833. Auf dieses fast vergessene Werk verweist J. Voss, *Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs*, München 1972, S. 294.

³⁰ Innerhalb Italiens zeigen dies auch die Reisen der Päpste nach Ravenna in den Jahren 409/10, 419, 499, 518, 524, 526: J.-K., S. 46, 51, 53, 96, 100, 104, 110. Für die vorliegenden Zwecke scheint mir der Verweis auf die Seitenzahlen der 2. Aufl. von PH. JAFFÉ, *Regesta pontificum Romanorum*, 2 Bde., Leipzig 1885-1888; Neudruck: Graz 1956, ausreichend, die von S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER und P. EWALD besorgt wurde. (Ich zitiere im folgenden: J.-K., J.-E., J.-L.) Auf das Zitieren der gängigen Lit. zur Papstgeschichte wurde verzichtet.

³¹ Johannes I. 524/25, Agapit I. 536, Vigilius 546/54(!), Martin I. 653/54 (als Gefangener), Constantin I. 709/11: J.-K., S. 110, 114-15, 120-24; J.-E., S. 232-34, 248. Die Päpste Vigilius 536 und Pelagius I. wurden in Konstantinopel ernannt bzw. designiert: J.-K., S. 117, 124. Vgl. unten S. 425 m. Anm. 47.

³² Stephan II. 753/54, Leo III. 799 und 804/5, Stephan IV. 816, Gregor IV. 833 und Johannes VIII. 878: J.-E., S. 272-74, 309-10, 311-12, 317, 325-26, 399-405.

³³ Nämlich Hadrian III. 885 bei Modena: J.-L., S. 427; vgl. dazu E. DÜMMLER, *Jahrbücher des Ostfränkischen Reiches*, III², Leipzig 1888; Neudruck: Darmstadt 1960, S. 245-46.

³⁴ Zur Lage des Papsttums im 10. Jh. vgl. J. HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, II, Stuttgart 1951, S. 192 ff. (fast unveränderte Ausgabe der 1. Aufl. 1934/45).

³⁵ Benedikt VIII. 1020, Damasus II. 1048, Leo X. 1049 und 1050/51 sowie 1052/53, Viktor II. 1056/57: J.-L., S. 510-11, 528, 531-35, 538-40, 542-44, 551-52. Damasus II., Leo IX. und Viktor II. wurden jeweils vom Kaiser in Deutschland ernannt: J.-L., S. 528-529, 549. Vgl. dazu unten mit Anm. 37. Gregor VI. wurde 1046 nach Deutschland verbannt und starb dort 1047: J.-L., S. 525.

³⁶ Von den knapp 5 1/2 Jahren, die Leo IX. den Papstthron innehatte, hat er sich schätzungsweise sechs Monate in Rom aufgehalten; die übrige Zeit war er im Stil des Kaisers auf Reisen; vgl. J.-L., S. 529-49.

³⁷ Urban II. 1095/96, Paschalis II. 1106/7, Gelasius II. 1118/19, Calixt II. 1119/20, Innozenz II. 1130/32, Eugen III. 1147/48, Alexander III. 1162/65: J.-L., S. 680-90, 727-32,

Häufigkeit und Dauer dieser Reisen auffällig sind³⁸, sondern auch die Tatsache Beachtung verdient, daß die Päpste oft viele Jahre hindurch von Rom abwesend waren³⁹. Nach dem Frieden von Venedig tritt eine gewisse Stabilisierung ein, die keine langjährigen Aufenthalte fern von Rom mehr erforderlich macht: erst sei Mitte des 13. Jahrhundert finden wir Innozenz IV. und Gregor X. abermals mehrere Jahre in Burgund⁴⁰.

Trotz ihrer eifrigen politischen Reisetätigkeit bedurften die Päpste noch zusätzlicher diplomatischer Aktivitäten, um ihrem Wort allenthalben Geltung zu verschaffen. Seit alters bedienten sie sich eigens hierfür ernannter Legaten. Es sei nur daran erinnert, daß die Päpste zu den ersten acht ökumenischen Konzilien, die ausnahmslos im Osten abgehalten wurden, regelmäßig nur Legaten entsandten⁴¹, aber auch im Westen ließ sich der Papst, vornehmlich auf außeritalienischen Synoden, häufig durch einen Legaten vertreten, wobei dieser meist den Vorsitz führte⁴². Es ist ganz unmöglich, die überaus zahlreichen Missionen der Legaten seit ca. 1070 einzeln aufzuzählen. Hierfür sei auf die reiche Spezialliteratur verwiesen, die das päpstliche Legatenwesen hervorgebracht hat⁴³ und die der Zusammenfassung harrt⁴⁴. Allgemein ist jedoch zu bemerken, daß das

778-80, 781-94, 844-56; II, S. 39-58, 156-95. Calixt II. wurde auch in Cluny gewählt und hat Rom erst 1120 betreten: J.-L., S. 781, 795. Nur Innozenz II. 1131 (Cambrai, Lüttich) und Eugen III. 1147/48 (Verdun, Trier, Metz) haben kurz auch auf Reichsboden geweiht: J.-L., S. 847-48; II, S. 49-52. Der kaiserliche Gegenpapst Viktor IV. hatte 1162 den Kaiser nach Burgund begleitet (St-Jean-de-Losne, Besançon) und sich von dort nach Toul, Metz und Trier begeben: J.-L. II, S. 424-25.

³⁸ Auch hier sind natürlich politische Gründe ausschlaggebend, wie vor allem bei Innozenz II. und Alexander III. deutlich wird, die es mit Gegenpäpsten zu tun hatten.

³⁹ Zwischen Juli 1161 und dem Nov. 1165 und dann wieder zwischen Juli 1167 und März 1178(!) ist Alexander III. von Rom abwesend. Während seines über neunjährigen Pontifikats (1145-53) weilte Eugen III. noch keine 1 1/2 Jahre in Rom, und Innozenz II. — Papst seit 1130 — vermochte sich erst seit Nov. 1137 in Rom zu halten. Beliebte päpstliche Residenzen waren Pisa unter Innozenz II., Viterbo unter Eugen III., Benevent und Anagni unter Alexander III.; vgl. J.-L. I-II, passim. Natürlich spielt hier das prekäre Verhältnis der Päpste zu den kommunalen Bestrebungen in Rom neben der allgemeinen politischen Lage eine wichtige Rolle.

⁴⁰ Innozenz IV. Dez. 1244-Apr. 1251 fast ununterbrochen in Lyon, Gregor X. Nov. 1273-Apr. 1275 gleichfalls in Lyon; vgl. A. POTHAST, *Regesta pontificum Romanorum (1198-1304)*, II, Berlin 1885; Neudruck: Graz 1957, S. 974-1180, 1672-96.

⁴¹ Vgl. K. RUESS, *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bei Bonifaz VII.*, Paderborn 1912 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft..., Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften, 13. Heft), S. 4-16 (Ich zitiere im folgenden: RUESS). Vgl. noch H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I⁵: *Die katholische Kirche*, Köln-Graz 1972, S. 106-7.

⁴² Vgl. RUESS, S. 18-29 und ebd. S. 30-35.

⁴³ Zusammengestellt bei TH. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130*, Berlin 1935; Neudruck: Vaduz 1965 (Historische Studien Ebering, 263), S. 5-6, 9-10; ergänzend s. W. JANSSEN, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III.*, Köln-Graz 1961 (Kölner Historische Abhandlungen, 6) und D. RIESENBERGER, *Prosopographie der päpstlichen Legaten von Stephan II. bis Silvester II.*, Freiburg i. Br. 1967 (Diss. phil.).

⁴⁴ Dies sollte wenigstens bis zum Jahre 1198 möglich sein; die oben Anm. 43 zit. Arbeit von RIESENBERGER ist hierzu ein erster Schritt. Für die folgende Zeit vgl. H. ZIMMERMANN, *Die päpstlichen Legationen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Paderborn 1913 (Görres Gesellschaft...: oben Anm. 41, 17. Heft). Die Zeit nach 1241 ist noch so gut wie unbearbeitet.

Legatenwesen seit Gregor VII. einen außerordentlichen Aufschwung nahm⁴⁵, während päpstliche Legationen außerhalb Italiens bis dahin nicht gerade häufig vorkamen⁴⁶.

Wie schon bemerkt, konnten auch der Papst und die päpstlichen Legaten auf ihren Reisen die 'procuratio canonica' für sich und ihr Gefolge fordern. Hier erhebt sich zunächst einmal die Frage, ob dies von alters her so rechtens war, oder ob es sich um eine Neuschöpfung handelt, wobei sofort die Frage anzuschließen wäre, wann und warum das bestehende System geändert wurde. Über die Prokuration des Papstes erfahren wir nur selten genaueres. Das Wenige, das wir wissen, erlaubt jedoch mit Sicherheit den Schluß, daß der Papst in den frühen Jahrhunderten auf seinen Reisen keinen Anspruch auf 'procuratio canonica' erhob. Von der Reise Papst Constantins (708-715) nach Konstantinopel berichtet die *Vita Constantini* des *Liber Pontificalis* wie folgt: « Hisdem temporibus misit suprafatus imperator (scil. Justinianus II.) ad Constantinum pontificem sacram per quam iussit eum ad regiam ascendere urbem. Qui sanctissimus vir iussis imperatoris obtemperans ilico navigia fecit parari... Dum vero Ydronto moras faceret, eo quod hiemps erat, illic suscepto sigillum imperialem per Theophanium regionarium continentem ita, ut ubiubi denominatus coniungeret pontifex, omnes iudices ita eum honorifice susciperent, quasi ipsum praesentaliter imperatorem viderent »⁴⁷. Der Papst reist also auf kaiserlichen Befehl und wie ein hoher kaiserlicher Beamter unter Benutzung des in Ostrom fortbestehenden 'cursus publicus'⁴⁸. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die früheren Reisen der Päpste nach Konstantinopel nicht anders verlaufen waren⁴⁹.

Frühestens bei dem Wechsel von der byzantinischen zur fränkischen Schutzherrschaft könnte somit ein Wechsel des päpstlichen Reisetils eingetreten sein, doch die Quellen bestätigen diese Hypothese nicht: auch bei seinen Reisen in das Frankenreich ist der Papst Gast des Frankenkönigs und empfängt 'servitia' wie dieser. Am klarsten spricht dies Thegans *Vita Hludovici* gelegentlich des Besuchs Stephans IV. in Reims 816 aus. Als Ludwig die Ankunft des Papstes gemeldet wurde: « statim iussit missos suos obviam ire sancto pontifici... et servitia praeparare », und bei dessen Rückkehr nach Rom: « dimisit eum ire Romam cum legatis suis, quibus praecepit, ubique in itinere suo honestum servitium exhibere »⁵⁰. Bei den Besuchen Stephans II. 753/54 und Leos III. 799 und 804/5 wird man die gleiche Behandlung vermuten dürfen⁵¹. Zu der Reise Johanns VIII. 878 bemerkt Hinkmar in den sogen. *Annales Bertiniani*: « Hlu-

⁴⁵ Vgl. A. GROSSE, *Der Romanus Legatus nach der Auffassung Gregors VII.*, Halle 1901, (Diss. phil.); s. auch RUESS, S. 64-66.

⁴⁶ Der Papst entsendet gelegentlich Legaten zu wichtigen Synoden oder in schwierigen politischen Missionen; vgl. die Zusammenstellung bei RUESS: oben Anm. 42, sowie die Arbeit von RIESENBERGER: oben Anm. 43.

⁴⁷ ed. L. DUCHESNE, I, Paris 1886; Neudruck 1955 (Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série), S. 389 Z. 13-14, 390 Z. 7-9.

⁴⁸ Hierzu s. auch TAMASSIA (oben Anm. 10), S. 21-22 (S. 514-15).

⁴⁹ Ausgenommen natürlich die höchst unfreiwillige « Reise » Martins I. im Jahre 653; zum polit. Zusammenhang vgl. HALLER (oben Anm. 34), I, Stuttgart 1950, S. 318-27; s. auch KLAUSER (oben Anm. 14), S. 20-21.

⁵⁰ c. 16: ed. G. H. PERTZ, *M.G.H., SS.*, II (1829), S. 594 Z. 4-6, 23-24.

⁵¹ Dafür spricht der feierliche Empfang, die Einholung durch kgl. 'missi' usw.; nur bei der Reise Gregors IV. waren offenbar Mißstände aufgetreten; vgl. BRÜHL, S. 112, m. Anm. 453.

dovicus autem (scil. Ludovicus II. Balbus) mittens obviam ei quosdam episcopos petiit, ut usque Trekas veniret, ibique ab episcopis istius regni stipendia dari fecit »⁵². Auf den ersten Blick wird deutlich, daß nun die Bischöfe die Hauptlast des päpstlichen Aufenthalts zu tragen haben, und es hat so den Anschein, als ob hier tatsächlich von einer 'procuratio canonica' gesprochen werden könnte. Aber den Befehl an die Bischöfe erteilt der König, nicht der Papst. In Wahrheit ist der Passus der *Annales Bertiniani* nur einer der zahlreichen Belege für die im Westfrankenreich seit Karl d.K. zu beobachtende Verlagerung der Gastungslast vom Königs- auf das Kirchengut⁵³, aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß die 'stipendia' der Bischöfe nichts weiter sind als die dem König geschuldeten 'servitia'⁵⁴. Auch in der fränkisch-deutschen Zeit bleibt der Papst offenbar abhängig von der ihm von Seiten der weltlichen Gewalt auf Reisen dargebotenen Unterstützung⁵⁵, m.a.W., diese Reisen gehen — zumindest ganz überwiegend — zu Lasten des Staates oder besser des Königs.

Der Investiturstreit hat wie in so vielen Bereichen so auch hier grundlegenden Wandel geschaffen. Auf der Reise Eugens III. nach Frankreich und Deutschland 1147/48⁵⁶ wird das 'servitium procurationis domni pape' von den einzelnen kirchlichen Instituten wie selbstverständlich erhoben, und Abt Wibald von Stablo beeilt sich, bei der Zahlung seines Anteils zu bemerken: « ut inter murmurantes nullo modo inveniremur »⁵⁷. Der Prokurationsanspruch des Papstes gab zu diesem Zeitpunkt also bereits zur Kritik Anlaß und war gewiß keine Neuerung Eugens III. Es ist zumindest wahrscheinlich, daß schon Urban II. 1095/96 Prokurationen gefordert hatte, auch wenn sich damals die Bischöfe und Äbte um die Ehre rissen, den Papst bei sich aufnehmen zu dürfen⁵⁸. Der Auffassung von Dom Ursmer Berlière, die päpstliche Prokuration sei « à l'origine sous la forme d'un don spontané ou d'un subside caritatif » geleistet worden⁵⁹, vermag ich nicht zuzustimmen⁶⁰, vielmehr dürfte es sich um eine ganz

⁵² *Annales Bertiniani* ad h. an.: ed. F. GRAT, Paris 1964 (Soc. de l'hist. de France), S. 223.

⁵³ Allgemein vgl. BRÜHL, S. 39 ff.

⁵⁴ Die Formulierung bei BRÜHL, S. 112, ist zumindest mißverständlich und im obigen Sinn zu korrigieren.

⁵⁵ Dies dürfte auch für die Aufenthalte der Päpste in Deutschland im 11. Jh. gelten, obwohl hier nähere Nachrichten fehlen. Freiwillige Leistungen kirchlicher Institutionen sind darum nicht ausgeschlossen, doch wurden diese auf Grund ihrer Verpflichtung zum 'servitium regis' seit Heinrich II. ohnehin verstärkt herangezogen; vgl. BRÜHL, S. 126 ff.

⁵⁶ Hierzu ausführlich H. GLEBER, *Papst Eugen III. (1145-1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit*, Jena 1936 (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, 6), S. 63 ff.; ebd. S. 191-206 wertvolle Ergänzungen zu J.-L., bes. S. 196-99 zur Reise nach Frankreich.

⁵⁷ Brief Wibalds an den päpstl. Kanzler, Kardinal Guido (Pisanus), ca. vom Dez. 1147: ed. J. HALKIN-C.G. ROLAND, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy*, I, Bruxelles 1909, Nr. 197, S. 399-400; s. auch Nr. 198, S. 400, « nec murmurantium numerum ullo modo augemus ». Vgl. noch GLEBER, aaO., S. 81-82, 83 zum Aufenthalt Eugens III. in Trier.

⁵⁸ Vgl. A. BECKER, *Papst Urban II. (1088-1099)*, I, Stuttgart 1964 (Schriften der Monumenta Germaniae historica, 19/I), S. 219. Man beachte allerdings, daß Urban sich häufig in romzinspflichtigen Klöstern oder bei Rom direkt unterstellten Bischöfen wie denen von Le Puy oder Maguelonne aufhielt, wo er gewissermaßen « zuhause » war. (Frdl. Hinweis von Herrn Kollegen A. Becker-Mainz, mit Schreiben vom 13. XI. 1971, wofür ich auch an dieser Stelle bestens danke).

⁵⁹ BERLIÈRE, S. 510-11.

⁶⁰ Das von BERLIÈRE, S. 511, Anm. 1, herangezogene Beispiel: J.-L. 5495, betrifft überhaupt

bewußte Übertragung des bischöflichen Prokurationsanspruchs gelegentlich der Visitation auf den Papst als den Visitator der Gesamtkirche handeln⁶¹. Politisch ist diese gastungsrechtliche Verselbständigung des Papsttums von höchster Bedeutung, gewährt sie dem Papst doch eine größere Handlungsfreiheit gegenüber der weltlichen Gewalt⁶². Die Tatsache, daß Alexander III. während seines Aufenthalts in Frankreich 1163/65 von der Kirche und nicht vom König unterhalten wurde⁶³, erlaubte ihm ein wesentlich freieres Verhältnis zu Ludwig VII., als wenn er auch materiell völlig von diesem abhängig gewesen wäre⁶⁴. So ist der Anspruch auf 'procuratio canonica' ein äußeres Zeichen der im Investiturstreit gewonnenen politischen Unabhängigkeit des Papsttums.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist auch die den päpstlichen Legaten, vor allem den Kardinallegaten⁶⁵ geschuldete 'procuratio' zu würdigen, über die wir im Unterschied zur päpstlichen recht gut unterrichtet sind, wobei eine weitgehende Parallelität der Entwicklung beobachtet werden kann. Auch für die Legaten gilt, daß sie in der Spätantike den 'cursus publicus' benutzten⁶⁶ und in der fränkischen Zeit wie alle Gesandten⁶⁷ 'de publico' gepflegt wurden⁶⁸; den Kirchen und Klöstern fielen sie daher nur insoweit zur Last, wie diese ohnehin zur Gastung herangezogen wurden⁶⁹. Von der Erhebung einer 'procuratio canonica' hören wir niemals⁷⁰, und auch die Meinung von Ruess, wonach die Legaten « bisweilen... ihren Unterhalt auch aus Einkünften der in verschiedenen Ländern zerstreuten päpstlichen Patrimonien » bezogen⁷¹, ist ganz abwegig⁷². Wenn

nicht die « procuratio canonica », sondern der Papst fordert in offensichtlicher Notlage einen « census » von den « monasteria, quae nostri iuris sunt »: *P.L.*, 151, col. 369-70; vgl. auch *J.-L.* 5494 = *P.L.*, 151, col. 368-69; zur Datierung der beiden Stücke s. BECKER, aaO., S. 103.

⁶¹ Vgl. unten S. 429 m. Anm. 81. Was der Papst von den Kardinallegaten sagt, gilt a fortiori für ihn selbst.

⁶² So hat schon Urban II. angesichts des gespannten Verhältnisses zu Philipp I. wegen dessen Eheaffäre die Krondomäne während der Reise von 1095/96 nicht betreten; vgl. BECKER, aaO., S. 197.

⁶³ Vgl. etwa die Aufforderung zur Leistung von « honestae procuraciones » an Erzbischof Heinrich vom Reims und dessen Suffragane: *J.-L.* 10880-81 und bes. *J.-L.* 10910 (1163 Juli 22): « Rogamus fraternitatem tuam (scil. Heinrich von Reims), ut quia ... abbas sancti Bertini nobis honorifice satis et devote servivit ... alteram de duabus procuracionibus nostris ... nostro interventu remittas ».

⁶⁴ Man denke nur an St-Jean-de-Losne 1164, als Ludwig VII. nahe daran war, einem Konzil zuzustimmen, das über die Ansprüche der beiden Kandidaten befinden sollte.

⁶⁵ Zu den verschiedenen Rangklassen der Legaten vgl. RUESS, S. 103 ff., 115 ff.; s. auch G. INGER, *Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden*, Uppsala 1961, S. 52-54. (Ich zitiere im folgenden: INGER). Nicht gesehen habe ich G. PARO, *The Right of Papal Legation*, Washington D.C. 1947 (Canon Law Studies, 211).

⁶⁶ Vgl. oben S. 421 m. Anm. 15. Die päpstl. Legaten werden u.W. nirgendwo ausdrücklich erwähnt, doch zumindest bei Gelegenheit der großen ökumenischen Konzile müssen auch die päpstl. Legaten den *cursus* benutzt haben; s. auch oben S. 424 m. Anm. 41.

⁶⁷ Vgl. BRÜHL, S. 111-12.

⁶⁸ Die Quellen der Zeit gehen darauf meist nicht *verbis expressis* ein; vgl. aber etwa *Annales Bertiniani* ad an. 863 (ed. GRAT, S. 98); s. auch unten S. 428 m. Anm. 73-74.

⁶⁹ Vgl. oben S. 426 m. Anm. 53; vgl. aber auch mit Anm. 73-74. Allgemein verläuft die Entwicklung zwischen päpstlicher Prokuration und der der Legaten strikt parallel.

⁷⁰ Dies betont zu Recht auch BERLIÈRE, S. 515.

⁷¹ RUESS, S. 40.

⁷² *Anm. Bert.* ad an. 865 (ed. GRAT, S. 122): « Inde per Alamanniam et Baioariam pro reci-

die Päpste um die Gewährung des notwendigen Unterhalts für ihre Legaten bitten, dann berufen sie sich auf die allgemeine Pflicht zur Gastfreundschaft⁷³ oder die Ehrfurcht vor den Apostelfürsten⁷⁴, aber nie auf das geltende Kirchenrecht oder gar auf fixierte Tagessätze o.ä.

Ein grundsätzlicher Wandel tritt auch hier unter Gregor VII. ein. Auf der römischen Synode von 1079 schwört Patriarch Heinrich von Aquileia u.a.: « Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in necessitatibus suis adiuvo »⁷⁵, und dieser Passus findet sich dann fast wörtlich in der Eidesformel der Erzbischöfe⁷⁶ und etwas ausführlicher in der der Bischöfe und Äbte⁷⁷. Wird hier auch nicht *expressis verbis* von der 'procuratio canonica' gesprochen, so ist doch nichts anderes mit dem « honorifice tractare » und dem « necessitatibus adiuvo » gemeint. Seit dem 12. Jahrhundert ist der Begriff jedoch geläufig und fortan fester Terminus technicus, der in den Papsturkunden häufig vorkommt⁷⁸. Auch die Kanonisten gebrauchen ihn regelmäßig. In den Dekretalen Gregors IX. ist den 'procuraciones' und 'census' ein ganzer Titel gewidmet und ebenso im *Liber sextus* Bonifaz VIII.⁷⁹ Demgemäß finden sich bei den Dekre-

piendis patrimoniis ecclesiae sancti Petri in eisdem regionibus coniacentibus Romam redit (scil. Arsenius) ». Dies wird bestätigt durch einen Brief Nikolaus' I. an Ludwig d.D. vom Okt. 867 — nur diesen Brief zitiert RUESS, S. 40, Anm. 5 —, aus dem jedoch klar hervorgeht, daß es sich hierbei um Geldzinse handelt, die an die Kurie abzuführen sind und die Arsenius überdies angeblich unterschlagen hat: *MGH, Epist.*, VI (ed. E. PERELS, 1925), Nr. 51, S. 338 Z. 12-14: « Porro si, sicut per multos et hunc eundem vestrum legatum cognovimus, Arsenius inde aliquid collegit, licet nobis aliquid non detulerit... ». Mit einer Prokurationsabgabe hat das nichts zu tun; so auch BERLIÈRE, S. 515.

⁷³ Belege bei RUESS, S. 40.

⁷⁴ Vgl. den Empfehlungsbrief Papst Gregors II. für Bonifatius: « Cui hortamur ob amorem domini Jesu Christi et apostolorum eius reverentiam, ut in omnibus solaciare... debeatis eumque in nomine Jesu Christi recipiatis... providentes insuper necessaria, itineris eius comites tribuentes, cibum etiam ac potum vel si quid egerit largientes », *MGH, Epistolae selectae*, I, Berlin 1916; Neudruck 1955, Nr. 17 (ed. M. TANGL, S. 30). Einschränkend ist hier allerdings zu bemerken, daß es sich um eine Empfehlung für einen Missionsbischof, nicht für einen eigentlichen päpstl. Legaten handelt.

⁷⁵ GREGORII VII *Registrum*, *MGH, Epistolae selectae*, II, Berlin 1920/1923; Neudruck 1955, I, VI, 17 (4) (ed. E. CASPAR, S. 429). Der päpstliche Lehnsmann Fürst Demetrius Svonimir von Kroatien und Dalmatien leistet einen inhaltlich ähnlichen Eid bereits 1076 auf der Synode von Salona: RUESS, S. 187.

⁷⁶ M. TANGL, *Päpstliche Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500*, Innsbruck 1894; Neudruck: Aalen 1959, Nr. XVIII, S. 50-51: statt « legatum Romanum heißt es lediglich: « legatum apostolice sedis ».

⁷⁷ TANGL, ed. cit., Nr. XIX, S. 51-52: « Legatos et nuntios sedis apostolice benigne in mea diocesi vel in terris mei monasterii suscipiam et defendam securumque ducatum prestabo eisdem ac in eundo et redeundo eos honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvo nec, quantum in me fuerit, permittam eis aliquam fieri vel inferri... »; vgl. RUESS, S. 187 m. Anm. 1.

⁷⁸ Er fehlt noch in den Privilegien und Briefen Urbans II., wie mir Herr Kollege A. Becker-Mainz auf Anfrage freundlichst bestätigte; vgl. oben Anm. 58. Vgl. noch H. KNIES, *Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz*, « Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung » 19 (1930), S. 51-138, bes. S. 79. (Ich zitiere im folgenden: KNIES).

⁷⁹ X de cens. III, 39 und VI de cens. III, 20 = *Corpus iuris canonici*, ed. E. FRIEDBERG, II, Leipzig 1881; Neudruck: Graz 1959, col. 622-33, 1056-59. Das *Decretum Gratiani* geht dagegen nur am Rande auf diese Frage ein; s. INGER, S. 124-25.

talisten auch zahlreiche Kommentare zu den einschlägigen Dekretalen⁸⁰. Da es sich hierbei jedoch in erster Linie um Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts handelt, muß im Rahmen dieser Untersuchung auf ein näheres Eingehen auf dieses reiche und interessante Material verzichtet werden.

Fragen wir nun nach dem Rechtsgrund dieses neuen Anspruchs, so stoßen wir immer wieder auf die Visitation. Seit Gregor VII. betonen die Päpste in ihren Schreiben mehrfach, daß eigentlich ihnen die Pflicht obliege, alle Kirchen persönlich zu visitieren; da dies aber unmöglich sei, entsendeten sie Legaten, die an ihrer Stelle dieser Pflicht nachkommen sollten⁸¹. Selbstverständlich hatten die Legaten — und vor allem Legaten hohen Ranges wie die Kardinallegaten — auch und sogar in erster Linie politisch-diplomatische Aufgaben zu erfüllen⁸², weshalb sie gerade ihre Visitationspflicht gern und häufig delegierten⁸³, aber das ist eine andere Frage. Entscheidend ist doch, daß der Anspruch auf Prokuration der Legaten eben wegen der Visitationsgewalt, die primär dem Bischof oder dem Metropoliten zusteht, geltend gemacht wird. Die erfolgreiche Durchsetzung dieses Anspruchs bedeutete eine wichtige Etappe auf dem Wege zu einem politisch unabhängigen Papsttum⁸⁴.

Ein letztes Wort noch zur 'procuratio canonica' selbst. Sie war ursprünglich selbstverständlich eine reine Naturalleistung⁸⁵, doch im 12. Jahrhundert wurde sie schon meist in Geld entrichtet⁸⁶. Man wußte aber sehr genau, daß es sich eigentlich um eine Naturalabgabe handelt, denn mehrfach verliehen die Päpste einzelnen Orden das Recht, die Prokurationen ausschließlich « in victualibus et aliis necessariis » zu leisten; zu Geldzahlungen sollen sie nicht gezwungen werden dürfen⁸⁷. Volle Freiheit von den Prokurationen gestanden die Päpste — übrigens nicht vor dem 13. Jahrhundert — nur selten zu und ausschließlich Mönchsor-

⁸⁰ Auf Einzelnachweise muß verzichtet werden, da praktisch jeder durchlaufende Kommentar zum *Liber extra* oder zum *Liber sextus* auch auf diese Fragen einzugehen hatte. Die Behandlung der « procuratio canonica » im Zusammenhang mit der Visitation durch die Kanonistik des Mittelalters verdient eine monographische Untersuchung. Es versteht sich, daß das Schwergewicht dieser Untersuchung auf dem 13.-15. Jh. liegen würde, da sich die Dekretisten nur sehr am Rande mit der Prokuration befaßt haben.

⁸¹ Zahlreiche Belege stellt INGER, S. 50 m. Anm. 3-4, zusammen.

⁸² RUESS, S. 142 ff., 150 ff., 172 ff. behandelt nur die kirchenrechtlichen Vollmachten der Legaten und geht auf deren politische Tätigkeit nicht ein; hierzu s. INGER, S. 51 m. Anm. 3 und die oben Anm. 43-44 zitierte Lit.

⁸³ Dies betont auch RUESS, S. 131 m. Anm. 1-3.

⁸⁴ Vgl. schon oben S. 427 m. Anm. 62-64.

⁸⁵ RUESS, S. 190-91. Doch schon im 9. Jh. wurden Versuche unternommen, sie in eine Geldabgabe umzuwandeln: oben Anm. 26. Allgemein vgl. KOENIGER, S. 137-40; KNIES, S. 79-82.

⁸⁶ Vgl. schon oben S. 426 m. Anm. 57. Bei den z. T. mehrere Jahre währenden Aufenthalten der Kurie in Frankreich: oben S. 423-424 m. Anm. 37-38, S. 427 m. Anm. 63-64, verstand sich die Geldzahlung ja von selbst; s. noch BERLIÈRE, S. 514-15; KNIES, S. 82; vgl. noch die folg. Anm.

⁸⁷ Dieses Privileg wurde vorzugsweise Orden erteilt; vgl. die Beispiele bei RUESS, S. 189-90 und BERLIÈRE, S. 517-18. Der offizielle Rechtsstandpunkt war noch im 13. Jh., daß die Prokurationen in Naturalien zu entrichten seien: c. 1 § 5 in VI° de cens. III, 20; c. 2 in VI° de cens. III, 20 (ed. FRIEDBERG, col. 1057). Erst Bonifaz VIII. gestattet, daß es « a volentibus » auch erlaubt sei « pecuniam recipere »: c. 3 in VI° de cens. III, 20 (ed. FRIEDBERG, col. 1057-58). Vgl. noch RUESS, S. 203-4; BERLIÈRE, S. 516, 521; INGER, S. 68.

den⁸⁸; in anderen Fällen wurde doch wenigstens der Vorbehalt gemacht, daß die gewährte Freirung nicht für den Fall des Besuchs eines Kardinallegaten gelten solle⁸⁹. Eine ständige Sorge war die Gefahr oder besser die Realität des Mißbrauchs, denn die 'procuratio canonica' konnte eine drückende Last sein. Es ist nicht meine Absicht, hier in die Details zu gehen, mit denen sich Seiten um Seiten füllen ließen, doch die « *chronique scandaleuse* » der 'procuratio canonica' ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, zumal die Quellen zum ganz überwiegenden Teil dem 13. und 14. Jahrhundert angehören⁹⁰. Auch wenn man die Lust an der Übertreibung bei manchen Chronisten gebührend in Rechnung stellt⁹¹, sind doch schwerwiegende Übergriffe zweifellos vorgekommen⁹², doch ist festzuhalten, daß es sich rechtlich eben stets um einen 'abusus' handelt. Die Päpste bemühten sich nach Kräften, die Mißbräuche zu steuern, wovon die Dekretalengesetzgebung Zeugnis ablegt⁹³. So versuchte man, das oft zu zahlreiche Gefolge des Visitators dadurch zu beschränken, daß die Zahl der Begleitpferde gemäß dem Rang des Visitierenden normiert wurde⁹⁴, doch ohne bleibenden Erfolg⁹⁵. Die 'procuratio' sollte nur dann fällig sein, wenn der Visitator in Person visitiert⁹⁶, doch auch dieses Prinzip wurde nur allzu oft gebrochen⁹⁷. Die angemessene Verteilung der Lasten bei längerer Dauer des Aufenthalts wurde — in verblüffender Parallele zu entsprechenden Regelungen des königlichen

⁸⁸ So den Karthäusern, den Franziskanern und Zisterziensern, der Kongregation von Vallombrosa u.a.; vgl. die Belege bei RUESS, S. 188-89.

⁸⁹ Auch hierzu bieten RUESS, S. 189 und BERLIÈRE, S. 517 zahlreiche Beispiele, die ausnahmslos dem 13. Jh. angehören.

⁹⁰ Gerade die Mißbräuche bei der Ausübung des Prokurationsrechts spielen schon in der zeitgenössischen Polemik gegen die Geldgier der Kurie eine hervorragende Rolle und werden im Zeitalter des Gallikanismus und Josephinismus gern aufgegriffen; s. auch RUESS, S. 192, Anm. 1; vgl. die folg. Anm.

⁹¹ Gerade die englischen Chronisten Matthäus Paris, Roger von Hoveden, Jocelin von Brakelond u.a., die so häufig zitiert werden, sind von diesem Vorwurf nicht freizusprechen. Die Behauptung, ein Legat sei mit einem 1500 Pferde starken Gefolge erschienen — die Norm: unten Anm. 94 — erscheint auch demjenigen als krasse Übertreibung, der nicht an die Legende von dem angeblich so kleinen Gefolge der Könige im frühen und hohen Mittelalter glaubt; vgl. BRÜHL, S. 70-72, 168-72, 263-70 u.ö.; die Einwände von J. FLECKENSTEIN « *Historische Zeitschrift* », 212 (1971), S. 122, haben mich nicht überzeugt.

⁹² Dies erhellt mit aller Deutlichkeit aus den Reaktionen der Kurie auf konkrete Fälle, die sie zu entscheiden hatte; Beispiele stellt BERLIÈRE, S. 513-14, zusammen.

⁹³ Oben Anm. 79; s. auch oben Anm. 92 und die folgenden Anm.; vgl. noch RUESS, S. 193, 202-3; INGER, S. 66 u.a.

⁹⁴ Das 3. Laterankonzil (1179) legte die Zahl der Begleitpferde wie folgt fest: Erzbischof 40-50 Pferde, Bischöfe 20-30, Kardinäle « *numquam* » über 25, Archidiakone 5-7 und Dekane zwei Pferde: c. 6 X, de cens. III, 39 (ed. FRIEDBERG, col. 623). Das 4. Laterankonzil hielt an diesen Zahlen fest, indem es auf den Beschluß des 3. Lateranum verwies: c. 23 X, de cens. III, 39 (ed. FRIEDBERG, col. 632).

⁹⁵ Seit Urban IV. wird den Legaten regelmäßig die Vollmacht zugestanden, mit soviel Pferden zu reisen, wie es ihnen nötig erscheine; vgl. RUESS, S. 192 m. Anm. 5 und INGER, S. 66, der ebd. Anm. 6 die bei RUESS zitierten Belege abschreibt; vgl. noch BERLIÈRE, S. 519.

⁹⁶ c. 23 X, de cens. III, 39 (ed. FRIEDBERG, col. 632).

⁹⁷ Vgl. RUESS, S. 193, 195-96 und danach INGER, S. 66 m. Anm. 7, 67 m. Anm. 2; s. auch BERLIÈRE, S. 518 m. Anm. 5.

'gustum' in Frankreich⁹⁸ — verschiedentlich geregelt⁹⁹. Genug der Beispiele¹⁰⁰: die mehr technische Seite der 'procuratio canonica' braucht uns im Rahmen dieser Darlegungen nicht zu interessieren; uns ging es um die grundsätzliche Bedeutung der 'procuratio canonica' im Rahmen der päpstlichen Politik. So wie das Unabhängigkeitsstreben des Papsttums im 11. Jahrhundert zwangsläufig eine selbständige päpstliche Gastungspolitik hervorbringen mußte, so bedingte diese neue Gastungspolitik notwendigerweise die 'procuratio canonica' neuen Stils als Herrschaftsinstrument des autonomen Papsttums.

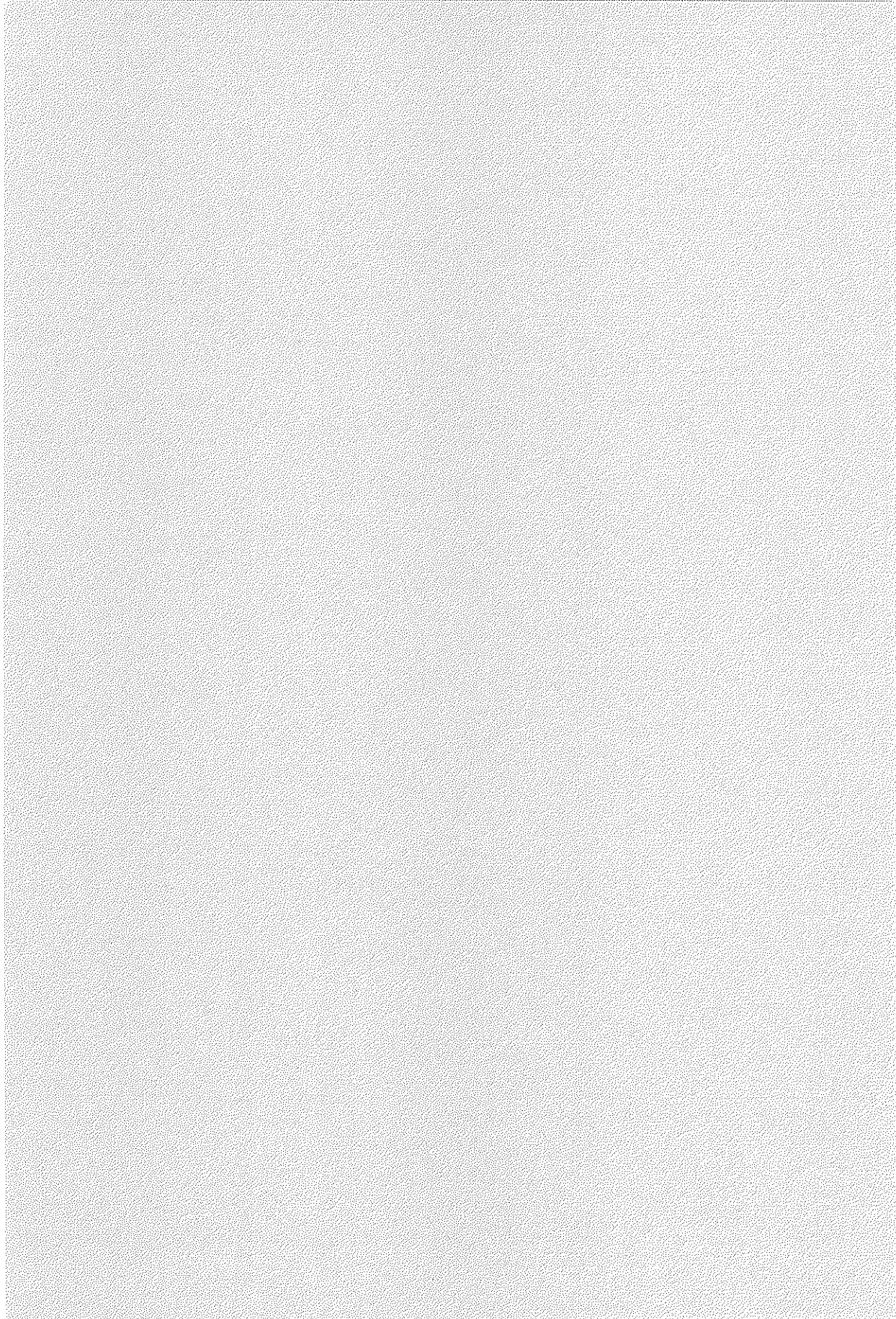
⁹⁸ Vgl. BRÜHL, S. 287.

⁹⁹ Vgl. RUESS, S. 195 und bes. BERLIÈRE, S. 524-25.

¹⁰⁰ Ich behalte mir vor, an anderer Stelle die Geschichte der «procuratio canonica» im Zusammenhang zu behandeln.



tipo-litografia s.p.a. tipografica sociale - monza



PUBBLICAZIONI DELL'UNIVERSITÀ CATTOLICA DEL S. CUORE

MISCELLANEA DEL CENTRO DI STUDI MEDIOEVALI - VII

LE ISTITUZIONI ECCLESIASTICHE
DELLA « SOCIETAS CHRISTIANA »
DEI SECOLI XI - XII

Papato, cardinalato ed episcopato

Atti della quinta Settimana internazionale di studio
Mendola, 26-31 agosto 1971

Il volume contiene:

P. Zerbi - L. Prosdocimi, *Presentazione* - Cronaca della Settimana di studio -
Elenco dei partecipanti e dei borsisti - P. Zerbi, *Discorso introduttivo* - L.
Prosdocimi, *Discorso di apertura: Per la storia della cristianità medievale in
quanto istituzione* - M. Maccarrone, *La teologia del primato romano del se-
colo XI* - G. Tabacco, *Autorità pontificia e Impero* - K. Ganzer, *Das roemische
Kardinalkollegium* - C. G. Fürst, *I cardinalati non romani* - G. Fransen, *Papes,
conciles généraux et oecuméniques* - G. Alberigo, *Regime sinodale e chiesa
romana tra l'XI e il XII secolo* - R. Foreville, *Royaumes, métropolitains et
conciles provinciaux* - O. Capitani, *Episcopato ed ecclesiologia nell'età grego-
riana* - B. Guillemin, *Les origines des évêques en France aux XI et XII
siècles* - C. D. Fonseca, *Discorso di chiusura* - C. Brühl, *Zur Geschichte der
Procuratio canonica vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert* - P. Classen,
La curia romana e le scuole di Francia nel sec. XII - J. Kloczowski, *La pro-
vince ecclésiastique de la Pologne et ses évêques* - L. Pellegrini, *Orienta-
menti di politica ecclesiastica e tensioni all'interno del collegio cardinalizio
nella prima metà del sec. XII* - J. Gaudemet, *L'élection épiscopale d'après
les canonistes de la deuxième moitié du XII siècle* - E. Pásztor, *La curia ro-
mana* - Indice dei nomi di persona - Indice delle fondazioni ecclesiastiche -
Indice delle cose notevoli - Indice dei codici.

In-8° di pp. 560, L. 25.000

VITA E PENSIERO - LARGO A. GEMELLI, 1 - 20123 MILANO